

# NIEDERSCHRIFT

über die **4. Sitzung der Stadtvertretung Bredstedt** am Donnerstag, dem 06.12.2018, 19:00 Uhr, in Bredstedt, **Aula der Landwirtschaftsschule, Theodor-Storm-Straße 2**

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:45 Uhr

## **Anwesend sind:**

### **Bürgermeister**

Christian Schmidt

### **Stadtvertreter**

Kay-Peter Christophersen  
Ralph Ettrich  
Dr. Matthias Franz  
Marco Hansen  
Michael Hansen  
Bernhard Lorenzen  
Helmut Lorenzen  
Sönke Momsen  
Harald Rossa  
Karl-Heinz Sodemann  
Torsten Staupe  
Dr. Edgar Techow  
Siegmar Wallat  
Dr. Harald Wolbersen

### **Stadtvertreterin**

Johanna Christiansen  
Andrea Hansen-Lühr  
Helga Ziegler

### **Protokollführer**

Stefan Hems

### **Seniorenbeirat**

Jens Jensen

### **Presse:**

Herr Rahn, Vertreter von den Husumer Nachrichten

### **Seniorenbeirat**

Jens Jensen

## **Nicht anwesend:**

### **Stadtvertreter**

Andreas Tadsen

### **Stadtvertreterin**

Philippa Schwenn-  
Petersen

Die Tagesordnung gliedert sich nunmehr wie folgt:

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Genehmigung der Niederschrift vom 20.09.2018
- 4 Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung)  
Vorlage: 019/310/2018
- 4.1 einschließlich Beratung und Beschlussfassung der Anlage 1 zu § 2 der Straßenbaubeitragssatzung: Begründung zur Bildung von Abrechnungsgebieten und Plan über die Abrechnungsgebiete  
Vorlage: 019/312/2018
- 4.2 einschließlich Beratung und Beschlussfassung der Anlage 2 zu § 4 der Straßenbaubeitragssatzung: Verschonungsregelungen mit der Liste der zu verschonenden Grundstücke  
Vorlage: 019/313/2018
- 5 Beratung und Beschlussfassung über das Investitionsprogramm für Straßenbaumaßnahmen 2018 bis 2022 entsprechend § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 6. Abs. 4 der Straßenbaubeitragssatzung einschließlich der Bauprogramme 2018-2022  
Vorlage: 019/315/2018
- 5.1 einschließlich Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bauprogramms Straßenausbaumaßnahme Nordseestraße  
Vorlage: 019/301/2018
- 5.2 einschließlich Beratung und Beschlussfassung über das Bauprogramm Straßenbaumaßnahme Erneuerung und Umbau Osterrade  
Vorlage: 019/302/2018
- 5.3 einschließlich Beratung und Beschlussfassung über das Bauprogramm Straßenbaumaßnahme Erneuerung und Umbau Olandstraße  
Vorlage: 019/303/2018
- 6 Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Stadt Bredstedt über die Festsetzung von Beitragssätzen für wiederkehrende Beiträge nach der Straßenbaubeitragssatzung  
Vorlage: 019/316/2018
- 7 Beratung und Beschlussfassung über die Leitentscheidungen der Stadt Bredstedt zur zukünftigen Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen  
Vorlage: 019/311/2018
- 8 Beratung und Beschlussfassung über die Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Bredstedt  
Vorlage: 019/297/2018
- 9 Vorlage der Einnahme- und Ausgaberechnung 2017 der Freiwilligen Feuerwehr Bredstedt  
Vorlage: 019/298/2018
- 10 Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Bredstedt 2019  
Vorlage: 019/309/2018
- 11 Beratung und Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2015  
Vorlage: 019/299/2018
- 12 Beratung und Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2016  
Vorlage: 019/300/2018

- 13 Beratung und Beschlussfassung über den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22a (östlich d. Bahnlinie)  
Vorlage: 019/287/2018/2
- 14 Beratung und Beschlussfassung zum Endausbau der Straße "Goosacker" im Kalenderjahr 2019
- 15 Beratung und Beschlussfassung zum Bau einer Rundlaufbahn um die Sportplätze in der Süderstraße
- 16 Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bredstedt (Wohnbebauung südlich Flensburger Straße)  
Vorlage: 019/307/2018
- 17 Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 der Stadt Bredstedt (Wohnbebauung südlich Flensburger Straße)  
Vorlage: 019/308/2018
- 18 Beratung und Beschlussfassung zum Stellenplan 2019  
Vorlage: 019/317/2018
- 19 Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 einschl. dem Investitionsprogramm 2019-2022  
Vorlage: 019/318/2018
- 20 Bericht des Bürgermeisters
- 21 Bericht der Ausschussvorsitzenden und des Seniorenbeirats
- 22 Anträge
- 23 Mitteilung und Anfragen
- 24 Nachwahlen
- 27 Bekanntgabe der Beschlüsse zu TOP) 25 + 26

#### **Sitzungsverlauf:**

<b>Zu Punkt 1 der TO:</b> (Eröffnung und Begrüßung)
--

Bürgermeister Christian Schmidt eröffnet um 19.00 Uhr die heutige 4. Sitzung der Stadtvertretung und begrüßt alle Anwesenden recht herzlich.

Gegen Form und Frist der Einladung vom 19.11.2018 ergeben sich keine Einwände.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt die Stadtvertretung einstimmig neu den TOP 24) „Nachwahlen“ mit aufzunehmen. Dadurch verschieben sich die nachfolgenden Tagesordnungspunkte um eine Ziffer nach oben.

Zudem muss es im TOP) 13 nicht 1. Änderung, sondern 2. Änderung des B-Planes Nr. 22 a heißen.

Stefan Hems von der Amtsverwaltung übernimmt wieder die Protokollführung. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

Des Weiteren beschließt die Stadtvertretung die neuen TOP 25) und 26) nicht öffentlich abzuhandeln.

**Zu Punkt 2 der TO:**  
(Einwohnerfragestunde)

Man verständigt sich darauf, dass zunächst alle Fragen gestellt werden sollen und im Anschluss der Bürgermeister im Einzelnen darauf eingehen wird.

Sodann werden folgende Fragen gestellt:

1. Warum erhebt die Stadt weiterhin Straßenbaubeiträge, wenn die Möglichkeit besteht diese abzuschaffen ?
2. Der Landtagsabgeordnete der SSW, Herr Lars Harms, hat die Aussage gemacht, dass keiner Fehlbetragskommune finanzielle Nachteile entstehen, wenn diese die Erhebung von Straßenbaubeiträgen abschaffen sollten
3. Es wird die Frage nach der Gerechtigkeit gestellt, da auch andere Städte diese Beiträge abgeschafft haben ?
4. Man hat in Bredstedt keine Einflussnahme auf Gestaltung und Verkehrsströmungen ?

Bevor jetzt die Fragen beantwortet werden, führt der Bürgermeister einleitend in das Thema „wiederkehrende Beiträge“ ein. Hieraus im Wesentlichen:

- Bisher gab es in Bredstedt „Einmalbeiträge“, in den Straßen wo diese erneuert wurden
- In den letzten 10-15 Jahren wurden Einmalbeiträge von den jeweiligen Grundstückseigentümern, teilweise mit hohen Beitragssummen, gezahlt und man ist sich in der Politik darüber einig dieses System umzustellen
- Die Aufhebung der Beiträge würde bedeuten, dass Straßen auf jeden Fall weiter erneuert werden müssen, aber der Schuldenberg zur Finanzierung dieser Kosten weiter erheblich ansteigen würde
- Die Notwendigkeit in Bredstedt Straßen zu erneuern besteht weiterhin uneingeschränkt
- Eine mögliche Grundsteuer B Erhöhung zur Finanzierung dieser Kosten ist rechtlich nur schwierig möglich und würde dann auch Alle die betreffen, die noch Einmalbeiträge gezahlt haben
- Nur durch erheblichen Arbeitseinsatz, unterstützt von der Fa. Gekom und der Amtsverwaltung, konnte die Einführung der wiederkehrenden Beiträge zum 01.01.2019 verwirklicht werden
- Es wird eine Verschonungsregelung geben, für die Grundstückseigentümer, die Einmalbeiträge gezahlt haben

- 75 % der beitragsfähigen Kosten werden zukünftig ungelegt in den jeweiligen Abrechnungsgebieten und 25 % ist der öffentliche Stadtanteil
- 5 Abrechnungsgebiete wird es zukünftig geben
- Ja, das Bundesland Bayern hat diese Beiträge abgeschafft. Wie aber für die Kommunen ein finanzieller Ausgleich erfolgen soll weiß noch keiner
- Die Anlieger in den zu erneuernden Straßen werden immer mit eingebunden zum Baustandard, in Form einer Arbeitsgruppe zusammen mit dem Planer

Aus den Ausführungen des Bürgermeisters sind die Fragen gleich mit beantwortet worden.

**Zu Punkt 3 der TO:**

(Genehmigung der Niederschrift vom 20.09.2018)

Die Niederschrift der Sitzung vom 20.09.2018 liegt allen Mitgliedern vor. Inhaltliche Änderungsanträge dazu werden nicht gestellt, so dass die ursprüngliche Fassung somit einstimmig genehmigt wird.

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0

**Zu Punkt 4 der TO:**

(Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen  
(Straßenausbaubeitragsatzung)  
Vorlage: 019/310/2018)

**Begründung:**

Die Stadtvertretung hat auf ihrer Sitzung am 22.03.2018 nach ausgiebigen Beratungen beschlossen, dass das bisherige System der Erhebung von Straßenbaubeiträgen von einmaligen Beiträgen nach § 8 (KAG Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein) auf wiederkehrende Beiträge nach § 8 A (KAG) umgestellt wird.

Die Beträge, die Grundstückseigentümer als Beitrag zu den Baukosten bei der Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung von Straßen zu zahlen hatten, sind in den letzten Jahren erheblich angestiegen. Auslöser und Ursache waren nicht zuletzt auch die rasant ansteigenden Tiefbaupreise.

Immer häufiger wurde die Stadt wegen hoher Belastungen um eine Reduzierung der Belastungen, Umverteilung der Zahlungen auf einen größeren Zeitraum, um Stundungen, Fälligkeitsverschiebungen oder dergleichen gebeten. In der jetzt im Bau befindlichen Nordseestraße drohen erneut erhebliche Belastungen für die Anlieger in der Straße. Durch die Einführung Wiederkehrender Beiträge für den Straßenbau wird dieses Finanzierungssystem jetzt geändert.

Wiederkehrende Beiträge für Straßen nach § 8a KAG dienen in gleicher Weise der Finanzierung von Investitionsaufwendungen für die oben aufgezählten Beitragstatbestände (Ausbau, Erneuerung, Umbau und in Einzelfällen auch Herstellung). Wesentlich anders als bei einmaligen Beiträgen ist allerdings, dass die Beitragsabrechnung in einem Abrechnungsgebiet erfolgt, das aus vielen Verkehrsanlagen bestehen kann. Dazu werden Verkehrsanlagen, das sind die öffentliche Straßen, Wege und Plätze der Stadt, in mehr oder weniger großem Umfang zusammengefasst. Demgemäß sind die Zahl und der Umfang der bei der Verteilung des Beitragsanteils zu berücksichtigenden Grundstücke wesentlich größer als bei einmaligen Beiträgen. Das führt zu einer breiteren Verteilung finanzieller Lasten.

Die in der Stadtvertretung vertretenen Parteien haben sich schon vor der letzten Kommunalwahl um diese andere Finanzierungsform bemüht. Mit der geplanten Verabschiedung einer neuen Satzung heute am 06.12.2018 wird nunmehr ein neues Kapitel eröffnet. **Für alle Baumaßnahmen ab 2018 würden zukünftig nicht mehr einmalige, sondern wiederkehrende Beiträge festgesetzt und erhoben. Das bedeutet, dass es schon für die Nordseestraße nicht mehr die bisherige Finanzierungsform geben würde.**

Wiederkehrende Beiträge sind eine neue Form der Finanzierung, bei der also nicht mehr nur die Grundstückseigentümer an der ausgebauten Straße herangezogen werden, sondern die Eigentümer in einem größeren Abrechnungsgebiet. Die Abrechnungsgebiete sollen Verkehrssysteme aus Straßen, die unmittelbar zusammenhängen und die sich in der Funktion ergänzen – von der Durchgangsstraße bis zur Anliegerstraße – einbezogen sein. Als wichtigstes, größtes Abrechnungsgebiet hat die Stadt die eigentliche zentrale bebaute Innenstadt vorgesehen. Die beiden Gewerbegebiete im Nordosten des Stadtgebietes und die landwirtschaftlichen Flächen im Norden und Süden des Stadtgebietes bilden eigene, gesonderte Abrechnungsgebiete.

Für die Grundstückseigentümer, die vor 2018 einmalige Beiträge gezahlt haben, wird es eine sogenannte "Verschonungsregelung" geben.

Außer den Grundstückseigentümern, die von der „Verschonungsregelung“ erfasst sind, sind aber alle anderen Grundstückseigentümer zahlungspflichtig. Das sind auch die Grundstückseigentümer, deren Straße jetzt noch nicht, sondern erst später ausgebaut wird. Den Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern ist bewusst, dass damit die Grundstückseigentümer, die bisher eigentlich erst in mehr oder weniger langer Zeit mit Beitragsbelastungen rechnen müssen, heute schon mitbezahlt werden. Dafür werden sie aber später davon profitieren, dass die Straßen, an denen ihre Grundstücke liegen, ebenfalls solidarisch von einer großen Zahl von Grundstückseigentümern mitfinanziert werden.

Der Entwurf der Neufassung Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) ist erstellt worden.

Die in der Satzung aufgeführte

- Anlage 1 zu § 2 der Satzung (Plan Abrechnungsgebiete) und

- Anlage 2 zu § 14 der Satzung (Verschonungsregelungen einschließlich der Liste der zu verschonenden Grundstücke)

sind Bestandteil der Satzung und werden gesondert beschlossen.

Aufgrund der Empfehlung aus der letzten Bauausschusssitzung ist der § 14 Abs. 2 zur Klarstellung nochmals leicht umformuliert worden. Dieser soll nunmehr wie folgt lauten:

Die Frist nach Satz 1 beginnt am 1. Januar des auf den Zeitpunkt, zu dem Erschließungsbeitragsansprüche oder Ansprüche auf Beiträge nach § 8 KAG entstanden sind oder entstanden wären, folgenden Jahres. Der Zeitraum der Verschonung (Zahl der Jahre, Anlage 2) errechnet sich aus dem der endgültigen Beitragsveranlagung zu Grunde gelegten Beitragssatz bzw. dem Beitragssatz, der sich bei einer endgültigen Beitragsveranlagung ergeben hätte, geteilt durch 0,70 €/m<sup>2</sup>... Bruchteile von Zahlen werden auf ganze Zahlen aufgerundet. Wenn Grundstücke zu mehreren Straßen zu Beiträgen herangezogen worden sind, wird die zuletzt auslaufende Verschonungsfrist um den Zeitraum verlängert, um den sich die Verschonungsfristen überschneiden. Maximal werden Grundstücke für 25 Jahre verschont.

### **Beschluss:**

Die Stadtvertretung Bredstedt beschließt einschl. der Änderung im § 14 Abs. 2 die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung).

Die Satzung ist als Anlage beigefügt.

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0

### **Zu Punkt 4.1 der TO:**

(einschließlich Beratung und Beschlussfassung der Anlage 1 zu § 2 der Straßenbaubeitragssatzung: Begründung zur Bildung von Abrechnungsgebieten und Plan über die Abrechnungsgebiete  
Vorlage: 019/312/2018)

### **Begründung:**

#### **Einführung wiederkehrende Beiträge für Straßen in der Stadt Bredstedt**

#### **Begründung zur Bildung von Abrechnungsgebieten**

Die Stadt Bredstedt wird ab 2018 wiederkehrende Beiträge für Straßenbaumaßnahmen erheben.

Gesetzlich, in § 8a Abs. 2 Satz 2 KAG, wird verlangt, dass die Verkehrsanlagen, die in einem Abrechnungsgebiet für die Erhebung wiederkehrender Beiträge zusam-

mengefasst werden sollen, in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen.

Aus den bisher vorliegenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 25.06.2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10 folgt, dass Abrechnungsgebiete so gestaltet sein sollen, dass Grundstücke auf Grund des Gesamtverkehrssystems, durch das sie erschlossen werden, besser erreichbar und nutzbar sind. *„Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt dabei nicht von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängend bebauten Gebiets, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung.“*

1. In dem der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt als Anlage 1 beigefügten Lageplan sind für die bebauten Ortslage im engeren Sinne drei Abrechnungsgebiete, für den weitgehend unbebauten Außenbereich zwei weitere Abrechnungsgebiete vorgesehen.
2. Durch das Abrechnungsgebiet 1 verläuft die Eisenbahnlinie Hamburg-Sylt. Über die Bahnlinie hinweg bzw. unter der Bahnlinie hindurch existieren im Bereich der bebauten Ortslage der Stadt drei Verbindungen des östlich gelegenen Gebiets in Richtung Stadtmitte. Eine vierte Verbindung existiert unmittelbar an der Stadtgrenze im Süden durch die Bundesstraße 5, die allerdings im Gebiet der Nachbargemeinde liegt. Diese Über- und Unterquerungen der Bahnlinie hält die Stadt für einen ausreichenden Zusammenhang der östlich der Bahnlinie gelegenen Baugebiete mit der Stadtmitte.

Hinzu kommt, dass die zentralen städtischen Einrichtungen sich fast ausschließlich westlich der Bahnlinie befinden und deshalb die Verbindungen über die Bahnlinie auch eine besonders ausgeprägte Verbindungsfunktion für den innerörtlichen Fahr- und Fußgängerverkehr haben.

3. Die im Nordosten liegenden beiden Gewerbegebiete sind als Abrechnungsgebiete 2 und 3 bezeichnet. Sie werden als getrennte Abrechnungsgebiete behandelt, weil nur zwei untergeordnete Verbindungen untereinander bestehen.

Die Erschließung beider Gewerbegebiete erfolgt schwerpunktmäßig über die Landesstraße 12 und die Landesstraße 4 und zwar durch Anschlüsse außerhalb der Ortsdurchfahrt, d.h. an Stellen, an denen keine Straßenbaulasten der Stadt, auch nicht für Teilanlagen wie innerhalb der Ortsdurchfahrten, existieren.

Die Bildung gesonderter Abrechnungsgebiete für die Gebiete 2 und 3 bietet sich auch auf Grund ihrer baurechtlichen Struktur an.

4. Im Norden und im Süden des Stadtgebiets existieren Systeme von Straßen bzw. Wirtschaftswegen im Außenbereich (Gebiete 4 und 5). In beiden Gebieten existieren zusammenhängende Systeme von Straßen und Wegen in der Baulast der Stadt.



Die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke, die sich unmittelbar an die bebaute Ortslage anschließen, sind durch Straßen, die zum Abrechnungsgebiet 1 gehören, erfasst und gehören deshalb mit zum Abrechnungsgebiet 1.

5. Soweit Grundstücke nicht durch städtischen Straßen und Wege erschlossen werden, insbesondere landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Außenbereich, die nur über klassifizierte Straßen erreichbar sind, fallen sie ohnehin schon bisher für eine Beitragsbelastung aus, weil es keine städtische Straße oder keinen städtischen Weg gibt, der zur Erschließung dient. Das ist auch bei wiederkehrenden Beiträgen nicht anders.
6. Die Zuordnung von Grundstücken im Einzelfall kann sich, anders als im Lageplan dargestellt, ergeben, weil aus einem Lageplan Wegerechte und andere Möglichkeiten der Erschließung von Grundstücken nicht unmittelbar zu entnehmen sind.

Verbindlich ist die Zuordnung der einzelnen Straßen, Wege und Plätze zu Abrechnungsgebieten. Für die Zuordnung von Grundstücken ist maßgebend, zu welchem Abrechnungsgebiet die Straße gehört, zu der das jeweilige Grundstück erschlossen ist.

7. Der Plan mit den Abrechnungsgebieten ist Bestandteil der Satzung der Stadt über die Erhebung wiederkehrender Beiträge. Spätere Änderungen und Ergänzungen bedürfen wiederum der Satzungsform.

### **Beschluss:**

Die Stadtvertretung stimmt der Begründung von Bildung von Abrechnungsgebieten zu und beschließt diese.

Die Stadtvertretung beschließt die Anlage 1 zu § 2 der Satzung der Stadt Bredstedt über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung): Plan über die Abrechnungsgebiete für wiederkehrende Beiträge als Bestandteil der vorgenannten Satzung.

Dieser Plan ist ebenfalls Bestandteil dieser Niederschrift

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0

### **Zu Punkt 4.2 der TO:**

(einschließlich Beratung und Beschlussfassung der Anlage 2 zu § 4 der Straßenbaubeitragssatzung:  
Verschonungsregelungen mit der Liste der zu verschonenden Grundstücke  
Vorlage: 019/313/2018)

#### **Begründung:**

#### **Erläuterungen zur Verschonungsregelung in der Satzung über wiederkehrende Straßenausbaubeiträge (Anlage zu § 14)**

In die Straßenausbaubeitragssatzung für wiederkehrende Beiträge muss eine Verschonungsregelung eingefügt werden. Gesetzliche Grundlage dafür ist § 8a Abs. 7 KAG.

Wenn die Stadt keine Verschonungsregelung in ihre Satzung einfügen würde, kann das zur Folge haben, dass insoweit gesonderte Abrechnungsgebiete gebildet werden müssen.

§ 8a Abs. 7 KAG enthält folgende wesentliche Bestimmungen: Es ist ein Zeitraum zu bestimmen, innerhalb dessen die Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und nicht beitragspflichtig werden. Bei der Bestimmung des Zeitraums sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden.

Die Amtsverwaltung hat eine Statistik erstellt, in welcher Höhe Beitragssätze für Straßenbaumaßnahmen, die zu Beiträgen im Sinne von § 8a Abs. 7 Satz 1 KAG geführt haben, erhoben wurden. Außerdem wurde erfasst, in welchem Jahr die Schlussabnahme war. Im beigefügten Entwurf einer Anlage zu § 14 der Satzung wird dieses Jahr als Ausgangsjahr zu Grunde gelegt. Tendenziell wäre es auch möglich, die Fristen vom Jahr der Zahlung an zu berechnen.

Da der Umfang der Belastung mit einmaligen Beiträgen berücksichtigt werden soll, ist es sinnvoll, von den Belastungen auszugehen, die sich als Beitrag für die umfassende erstmalige Herstellung von Straßen, also Straßenherstellung in Neubaugebieten, bzw. als umfassende Ausbaumaßnahme (Vollausbau) dargestellt haben.

Die Auswertung der Erfassung der Daten des Amtes erbrachte, dass Erschließungsbeitragsabrechnungen, wenn man die Baumaßnahmen seit 1992 betrachtet, durchgängig über 10 € je Quadratmeter als Beitragsbelastung erbracht haben. Den einzelnen Jahren lassen sich folgende Beitragssätze zuordnen:

1992	12,78 € je Quadratmeter
2001	13,29 € je Quadratmeter
2002	14,65 € je Quadratmeter
2003	12,78 € je Quadratmeter
2005	14,70 € je Quadratmeter

2006	17,13 € je Quadratmeter
2012	13,07 € je Quadratmeter
2016	18,57 € je Quadratmeter

Eine (Voll-)Ausbaumaßnahme führte im Jahr 2015 zu 10,54 € je Quadratmeter.

Legt man eine Höchstverschonungsfrist von 25 Jahren bei einem Beitragssatz von 17,50 Euro zu Grunde, läuft die Frist für einen Fall mit Schlussabnahme im Jahr 1992 gerade 2018 aus. Die entsprechend betroffenen Grundstücke sind also ab 2019 einzubeziehen.

Die Fristen für eine Verschonung für ein Jahr für jeweils 0,70 Euro/m<sup>2</sup> Beitragssatz (= 25 Jahre für 17,50 Euro/m<sup>2</sup>) sind in der beigefügten Anlage zu § 14 der Satzung dargestellt. Nur in zwei Fällen würden sich, wenn man die Begrenzung auf 25 Jahre Höchstverschonungsfrist nicht vornimmt, längere Fristen ergeben. Auch in diesen Fällen erscheint die Begrenzung auf 25 Jahre allerdings angemessen.

### **Beschluss:**

Die Stadtvertretung Bredstedt beschließt die Anlage 2 zu § 14 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) mit den vorstehenden Verschonungsregelungen sowie die in der Anlage beigefügte Liste der zu verschonenden Grundstücke als Bestandteil der vorgenannten Satzung.

Diese ist Bestandteil der Niederschrift.

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0

### **Zu Punkt 5 der TO:**

(Beratung und Beschlussfassung über das Investitionsprogramm für Straßenbaumaßnahmen 2018 bis 2022 entsprechend § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 6. Abs. 4 der Straßenbaubeitragssatzung einschließlich der Bauprogramme 2018-2022  
Vorlage: 019/315/2018)

### **Begründung:**

Geplant sind in dem Investitionsprogramm von 2018 bis 2022 die Baumaßnahmen Nordseestraße, Osterrade und Olandstraße gemäß der dazugehörigen Bauprogramme mit einer Investitionssumme von insgesamt rund 1.890.000,00 €.

In der Vorlage ist ein Schreibfehler, was die Reihenfolge in der Umsetzung der Baumaßnahmen betrifft, enthalten. Nach der Nordseestraße soll in Teilbereichen die Osterrade und als Letztes die Olandstraße erneuert werden. In der Vorlage sind die beiden letzten Straßen noch vertauscht.

### **Beschluss:**

Die Stadtvertretung beschließt das Investitionsprogramm 2018-2022 mit den Baumaßnahmen Nordseestraße, Osterrade und Olandstraße gemäß den Bauprogrammen.

Auch diese Übersicht ist Bestandteil der Niederschrift.

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0

#### **Zu Punkt 5.1 der TO:**

(einschließlich Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bauprogramms Straßenausbaumaßnahme Nordseestraße  
Vorlage: 019/301/2018)

### **Begründung:**

Die Nordseestraße wird zurzeit erneuert. Zur Deckung des Aufwandes für die Erneuerung der Straße werden Beiträge gemäß der Satzung für die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau, Umbau, sowie Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bredstedt erhoben. Hierzu ist ein Bauprogramm am 22.06.2017 beschlossen worden.

In der Nordseestraße reichen einige private Grundstücke mit einer geringen Größe in den öffentlichen Verkehrsraum hinein. Dies soll im Zuge der Baumaßnahme durch Grundstücksankauf seitens der Stadt Bredstedt bereinigt werden.

Zudem ist neu der Pkt. 1.7 Straßenbeleuchtung mit aufgenommen worden. Dieser fehlte bisher gänzlich. Denn es werden zusätzliche Leuchten mit gesetzt.

Das Bauprogramm wurde entsprechend geändert.

### **Beschluss:**

Die Stadtvertretung beschließt das anliegende geänderte Bauprogramm für die „Erneuerung der Nordseestraße“ (als öffentliche Einrichtung).

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0

**Zu Punkt 5.2 der TO:**

(einschließlich Beratung und Beschlussfassung über das Bauprogramm Straßenbaumaßnahme Erneuerung und Umbau Osterrade  
Vorlage: 019/302/2018)

**Begründung:**

Die Straße Osterrade muss in einem Teilbereich erneuert werden. Das Abrechnungsgebiet (öffentliche Einrichtung) beginnt ca. Höhe Einmündung Rungholtstraße und endet mit der Einmündung in die Gerichtstraße.

Anliegerversammlungen sind geplant und werden vor Baubeginn erfolgen. Zur Deckung des Aufwandes für die Erneuerung der Straße werden Beiträge gemäß der Satzung für die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau, Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bredstedt erhoben. Hierzu ist ein Bauprogramm zu beschließen.

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung Bredstedt beschließt das anliegende Bauprogramm für die „Erneuerung der Osterrade“ (als öffentliche Einrichtung).

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0

**Zu Punkt 5.3 der TO:**

(einschließlich Beratung und Beschlussfassung über das Bauprogramm Straßenbaumaßnahme Erneuerung und Umbau Olandstraße  
Vorlage: 019/303/2018)

**Begründung:**

Die Straße Olandstraße muss erneuert werden. Anliegerversammlungen sind geplant und werden vor Baubeginn erfolgen. Zur Deckung des Aufwandes für die Erneuerung der Straße werden Beiträge gemäß der Satzung für die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau, Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bredstedt erhoben. Hierzu ist ein Bauprogramm zu beschließen.

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung Bredstedt beschließt das anliegende Bauprogramm für die „Erneuerung der Olandstraße“ (als öffentliche Einrichtung).

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0

### **Zu Punkt 6 der TO:**

(Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Stadt Bredstedt über die Festsetzung von Beitragssätzen für wiederkehrende Beiträge nach der Straßenbaubeitragssatzung  
Vorlage: 019/316/2018)

#### **Begründung:**

Die Stadtvertretung hat heute unter TOP) 5 ein Investitionsprogramm 2018-2022 beschlossen.

Die Stadt Bredstedt erhebt auf Grund der Straßenbaubeitragssatzung vom 06.12.2018 wiederkehrende Beiträge. Anstelle der jährlichen Investitionsaufwendungen geht die Stadt für die Jahre 2018 bis 2022 bei der Ermittlung der Beitragssätze vom Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen aus. Der durchschnittlich in diesem Zeitraum erwartete Investitionsaufwand beträgt im Abrechnungsbiet 1 (lila Bereich ) 378.000 Euro pro Jahr, der Beitragsanteil (75 %) beträgt 283.500,00 Euro pro Jahr.

Es werden folgende Beitragssätze für das Abrechnungsbiet 1 festgesetzt:

- für 2018: 0,1746 Euro/m<sup>2</sup> Beitragsfläche
- für 2019: 0,1534 Euro/m<sup>2</sup> Beitragsfläche
- für 2020: 0,1393 Euro/m<sup>2</sup> Beitragsfläche
- für 2021: 0,1355 Euro/m<sup>2</sup> Beitragsfläche
- für 2022: 0,1351 Euro/m<sup>2</sup> Beitragsfläche

#### **Beschluss:**

Die Stadt Bredstedt beschließt die Satzung der Stadt Bredstedt über die Festsetzung von Beitragssätzen für wiederkehrende Beiträge nach der Straßenbaubeitragssatzung vom 06.12.2018 .

Die Satzung ist Bestandteil dieser Niederschrift.

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0

### **Zu Punkt 7 der TO:**

(Beratung und Beschlussfassung über die Leitentscheidungen der Stadt Bredstedt zur zukünftigen Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen  
Vorlage: 019/311/2018)

#### **Begründung:**

### **Leitentscheidungen zur zukünftigen Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen**

(zu veröffentlichen durch Rundbrief an alle Grundstückseigentümer oder/und in den örtlichen Zeitungen/Bekanntmachungskästen)

1. Die Stadt Bredstedt hat in den letzten 20 Jahren viele Straßen und Wege im Stadtgebiet hergestellt oder ausgebaut. Zu den Baukosten wurden die Grundstückseigentümer an der jeweiligen Straße oder dem Weg mit einem bestimmten Anteil herangezogen.

Nach 25 bis 35 Jahren müssen Straßen erneuert werden. Das schließt natürlich nicht aus, dass Straßen auch länger halten und erst nach 40 oder sogar 50 Jahren zur Erneuerung anstehen. In Einzelfällen müssen Straßenbaumaßnahmen allerdings auch schon einmal nach kürzerer Zeit durchgeführt werden.

Für diese Ausbaumaßnahmen an Straßen waren bisher in Bredstedt je nach der Verkehrsbedeutung der einzelnen Straßen bis zu 85 % Beiträge zu bezahlen.

Für die erstmalige Herstellung von Straßen in Neubaugebieten sind auch zukünftig 90 % von den Grundstückseigentümern an der Straße zu bezahlen.

2. Bisher hat die Stadt für Beitragstatbestände nach § 8 KAG, insbesondere für den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen einmalige Beiträge nach § 8 KAG erhoben. Einmalige Beiträge nach § 8 KAG werden von den Grundstückseigentümern, deren Grundstücke durch die öffentliche Straße, in der Ausbaumaßnahmen durchgeführt werden, erschlossen werden, erhoben. Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, zu denen von der ausgebauten Straße rechtlich und tatsächlich gesicherte Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeit gegeben ist.
3. Die Beträge, die Grundstückseigentümer als Beitrag zu den Baukosten bei der Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung von Straßen zu zahlen hatten, sind in den letzten Jahren erheblich angestiegen. Auslöser und Ursache waren nicht zuletzt auch die rasant ansteigenden Tiefbaupreise.

Immer häufiger wurde die Stadt wegen hoher Belastungen um eine Reduzierung der Belastungen, Umverteilung der Zahlungen auf einen größeren Zeitraum, um Stundungen, Fälligkeitsverschiebungen oder dergleichen gebeten. In der jetzt im Bau befindlichen Nordseestraße drohen erneut erhebliche Belastungen für die Anlieger in der Straße.

4. Durch die Einführung wiederkehrender Beiträge für den Straßenbau wurde dieses Finanzierungssystem jetzt geändert. Zukünftig gibt es in Bredstedt nicht mehr einmalige, sondern wiederkehrende Beiträge.

Wiederkehrende Beiträge für Straßen nach § 8a KAG dienen in gleicher Weise der Finanzierung von Investitionsaufwendungen für die oben aufgezählten Beitragstatbestände (Ausbau, Erneuerung, Umbau und in Einzelfällen auch Herstellung). Wesentlich anders als bei einmaligen Beiträgen ist allerdings, dass die Beitragsabrechnung in einem Abrechnungsgebiet erfolgt, das aus vielen Verkehrsanlagen bestehen kann. Dazu werden Verkehrsanlagen, das sind die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt, in mehr oder weniger großem Umfang zusammengefasst. Demgemäß sind die Zahl und der Umfang der bei der Verteilung des Beitragsanteils zu berücksichtigenden Grundstücke wesentlich größer als bei einmaligen Beiträgen. Das führt zu einer breiteren Verteilung finanzieller Lasten.

5. Die in der Stadtvertretung vertretenen Parteien haben sich schon vor der letzten Kommunalwahl um diese andere Finanzierungsform bemüht. Mit der Verabschiedung einer neuen Satzung am 06.12.2018 wurde nunmehr ein neues Kapitel eröffnet. **Für alle Baumaßnahmen ab 2018 werden zukünftig nicht mehr einmalige, sondern wiederkehrende Beiträge erhoben. Das bedeutet, dass schon für die Nordseestraße nicht mehr die bisherige Finanzierungsform gilt.**

Wiederkehrende Beiträge sind eine neue Form der Finanzierung, bei der also nicht mehr nur die Grundstückseigentümer an der ausgebauten Straße herangezogen werden, sondern die Eigentümer in einem größeren Abrechnungsgebiet. Die Abrechnungsgebiete sollen Verkehrssysteme aus Straßen, die unmittelbar zusammenhängen und die sich in der Funktion ergänzen – von der Durchgangstraße bis zur Anliegerstraße – einbezogen sein. Als wichtigstes, größtes Abrechnungsgebiet hat die Stadt die eigentliche zentrale bebaute Innenstadt vorgesehen. Die beiden Gewerbegebiete im Nordosten des Stadtgebietes und die landwirtschaftlichen Flächen im Norden und Süden des Stadtgebietes bilden eigene, gesonderte Abrechnungsgebiete.

6. Das Abrechnungsgebiet für die bebaute Innenstadt von Bredstedt umfasst rund 2000 Grundstücke, die bei wiederkehrenden Beiträgen zu berücksichtigen sind. Belastungen verteilen sich also ganz anders als bei einmaligen Beiträgen, bei denen es – je nach Länge der Straße – um 20 bis 100 Grundstücke geht.

In den nächsten fünf Jahren will die Stadt neben der Nordseestraße die Olandstraße und die Osterrade ausbauen. Insgesamt werden die drei Straßenbaumaßnahmen die Stadt rund 1,89 Mio. Euro kosten. Wenn man den Beitragsanteil (zukünftig 75 %), also rund 1,42 Mio. Euro, das sind im Durchschnitt jährlich 283.500 Euro, auf die Grundstücke verteilt, ergeben sich für die nächsten 5 Jahre folgende Beitragssätze:

- 2018: 0,1746 Euro je m<sup>2</sup> Beitragsfläche
- 2019: 0,1534 Euro je m<sup>2</sup> Beitragsfläche
- 2020: 0,1393 Euro je m<sup>2</sup> Beitragsfläche
- 2021: 0,1355 Euro je m<sup>2</sup> Beitragsfläche
- 2022: 0,1351 Euro je m<sup>2</sup> Beitragsfläche

Für Einfamilienhäuser mit einem Vollgeschoss – der Normalfall in Bredstedt – kann man die Grundstücksfläche mit dem Beitragssatz multiplizieren, um damit den **Jahresbetrag**, der von 2018 bis 2022 veranlagt werden wird, selbst berechnen. Bei mehr als einem Vollgeschoss und gewerblicher Nutzung kommt ein Zuschlag (für das zweite Vollgeschoss z.B. 30 %) dazu. Erstmals wird wahrscheinlich Ende 2019 der Betrag für 2018 angefordert werden, da vorher noch nicht alle Grundstücksdaten erfasst sind.

7. Für die Grundstückseigentümer, die vor 2018 einmalige Beiträge gezahlt haben, wird es eine sogenannte "Verschonungsregelung" geben. Wer Beiträge gezahlt hat, seien es Erschließungsbeiträge im Neubaugebiet oder seien es Ausbaubeiträge gewesen, ist für jeweils 0,70 € je Quadratmeter, die als Beitragssatz gezahlt worden sind, für ein Jahr frei und muss keinen wiederkehrenden Beitrag bezahlen. Die Frist läuft von dem Jahr an, in dem die Baumaßnahme abgeschlossen wurde. Es gibt eine Liste zu der Satzung, aus der man die Frist able-



sen kann. Mit einem Beispiel: Wer 14 € je Quadratmeter gezahlt hat, weil 2005 die Straße ausgebaut wurde, wird bis 2025 von Zahlungen verschont.

8. Außer den Grundstückseigentümern, die von der „Verschonungsregelung“ erfasst sind, sind aber alle anderen Grundstückseigentümer zahlungspflichtig. Das sind auch die Grundstückseigentümer, deren Straße jetzt noch nicht, sondern erst später ausgebaut wird. Den Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern ist bewusst, dass damit die Grundstückseigentümer, die bisher eigentlich erst in mehr oder weniger langer Zeit mit Beitragsbelastungen rechnen müssen, heute schon mitbezahlen müssen. Dafür werden sie aber später davon profitieren, dass die Straßen, an denen ihre Grundstücke liegen, ebenfalls solidarisch von einer großen Zahl von Grundstückseigentümern mitfinanziert werden.
9. Dass es eine solche Verschonungsregelung gibt, war ein Grund dafür, dass die Stadt nicht, wie es gelegentlich in der Presse von anderen Städten und Gemeinden berichtet wird, die Beiträge ganz abgeschafft und dafür die Grundsteuer erhöht hat oder erhöhen wird..
  - Diese Erhöhung würde auch die Grundstückseigentümer treffen, die in den letzten 20 Jahren einmalige Beiträge für den Straßenbau bezahlt haben. Im Extremfall müssten diejenigen, die erst 2016 oder 2017 einmalige Beiträge bezahlt haben, ab 2019 höhere Grundsteuern dafür bezahlen, dass andere Straßen ausgebaut werden. Das wird durch die Einführung wiederkehrender Beiträge und die dabei geltende Verschonungsregelung ausgeschlossen.
  - Eine Grundsteuererhöhung würde die Mieten bei vermieteten Grundstücken erhöhen. Einmalige und wiederkehrende Beiträge dürfen dagegen nicht auf Mieter umgelegt werden. An diesem eingespielten System wollte die Stadtvertretung nichts ändern.
  - Schließlich hat das Bundesverfassungsgericht gerade im Frühjahr diesen Jahres entschieden, dass die Einheitswerte, die der Grundsteuer zu Grunde liegen, als verfassungswidrig anzusehen sind. Sie dürfen nur noch bis 2024 weiter angewandt werden. Bei der Lage erscheint es der Stadtvertretung nicht verantwortbar, die Grundsteuer zu erhöhen.

### **Beschluss:**

Die Stadtvertretung Bredstedt beschließt die vorher genannten Leitentscheidungen der Stadt Bredstedt zur zukünftigen Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen.

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0

**Zu Punkt 8 der TO:**

(Beratung und Beschlussfassung über die Gebührensatzung der Freiwillige Feuerwehr Bredstedt  
Vorlage: 019/297/2018)

**Begründung:**

Das Kommunale Prüfungsamt Nord fordert wiederholt den Erlass einer Feuerwehrgebührensatzung, auf deren Grundlage eine Gebühr für kostenpflichtige Einsätze der Feuerwehr nach § 29 Abs. 2 Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein erhoben werden kann.

Feuerwehreinsätze nach

- a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
- b) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
- c) eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
- d) einer bestehenden Gefährdungshaftung,
- e) einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
- f) Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industrieanlagen

sind gebührenpflichtig (§ 29 Abs. 2 Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein).

Der Finanzausschuss empfiehlt die Beschlussfassung dieser vorliegenden Gebührensatzung durch die Stadtvertretung.

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung beschließt die vorliegende Feuerwehrgebührensatzung. Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Diese ist als Anlage beigefügt.

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0

**Zu Punkt 9 der TO:**

(Vorlage der Einnahme- und Ausgaberechnung 2017 der Freiwilligen Feuerwehr Bredstedt  
Vorlage: 019/298/2018)

**Begründung:**

Gemäß § 10 Abs. 5 der Satzung für das Sondervermögen der Stadt Bredstedt für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Bredstedt vom 12.12.2016 ist der Stadtvertretung die Einnahme- und Ausgaberechnung des Vorjahres vorzulegen.

Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans 2017. Die Gesamtrechnung für das Haushaltsjahr 2017 beinhaltet folgende Einnahmen- und Ausgaben der Kameradschaftskasse:

- Freiwillige Feuerwehr Bredstedt (Hauptkasse 1)

- Sterbekasse (Kasse 2)
- Jugendfeuerwehr (Kasse 3)
- Getränkekasse (Kasse 4)

**Beschluss:**

Die Einnahme- und Ausgaberechnung für das Haushaltsjahr 2017 der Kameradschaftskasse Freiwillige Feuerwehr Bredstedt liegt der Stadtvertretung vor und wird nicht beanstandet.

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0

**Zu Punkt 10 der TO:**

(Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Bredstedt 2019  
Vorlage: 019/309/2018)

**Begründung:**

Für das Sondervermögen der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr wird vom Wehrvorstand ein Einnahme- und Ausgabeplan aufgestellt, der alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält.

Der Einnahme- und Ausgabeplan 2019 für die Freiwillige Feuerwehr Bredstedt wurde bereits auf der Dienstversammlung am 01.11.2018 beschlossen.

Dieser bedarf der Zustimmung der Stadtvertretung und tritt danach erst in Kraft.

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung stimmt dem Einnahme- und Ausgabeplan 2019 der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Bredstedt zu.

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0

## **Zu Punkt 11 der TO:**

(Beratung und Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2015  
Vorlage: 019/299/2018)

### **Begründung:**

Der doppische Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 ist soweit von der Verwaltung vorbereitet und fertiggestellt worden, dass dieser geprüft und beschlossen werden kann.

Zur Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wurden gemäß § 44 GemHVO – Doppik folgende Unterlagen vorgelegt:

- Bilanz
- Ergebnisrechnung
- Teilergebnisrechnungen
- Finanzrechnung
- Teilfinanzrechnungen
- Anhang zum Jahresabschluss
- Anlagenspiegel
- Forderungsspiegel
- Verbindlichkeitspiegel
- Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen gem. § 23 GemHVO
- Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände
- Lagebericht zum Jahresabschluss
- Übersicht über die über- u. außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen
- Sämtliche Buchungsanordnungen

Die stichprobenartige Überprüfung der Belege ergab keine Beanstandungen.

Nach Abschluss der Prüfung wurde festgestellt:

1. Der Haushaltsplan wurde eingehalten.
2. Die einzelnen Rechnungsbelege wurden - soweit geprüft - sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt.
3. Bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist.
4. Das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind.
5. Der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.
6. Der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2015 liegen gemäß Auflistung vor.

Der Finanzausschuss hat diesen Jahresabschluss 2015 in seiner Sitzung vom 27.09.2018 behandelt, geprüft und empfiehlt die Beschlussfassung.

## **Beschluss:**

Der Stadtvertretung beschließt den Jahresabschluss 2015 und das der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 699.194,77 € in voller Höhe der Ergebnizrücklage zugeführt wird.

Des Weiteren wird für das Haushaltsjahr 2015 dem Gesamtbetrag der genehmigungspflichtigen und der zur Kenntnis nehmenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zugestimmt.

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0

### **Zu Punkt 12 der TO:**

(Beratung und Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2016  
Vorlage: 019/300/2018)

## **Begründung:**

Der doppische Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 ist soweit von der Verwaltung vorbereitet und fertiggestellt worden, dass dieser geprüft und beschlossen werden kann.

Zur Prüfung des Jahresabschlusses 2016 wurden gemäß § 44 GemHVO – Doppik folgende Unterlagen vorgelegt:

- Bilanz
- Ergebnisrechnung
- Teilergebnisrechnungen
- Finanzrechnung
- Teilfinanzrechnungen
- Anhang zum Jahresabschluss
- Anlagenspiegel
- Forderungsspiegel
- Verbindlichkeitenspiegel
- Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen gem. § 23 GemHVO
- Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände
- Lagebericht zum Jahresabschluss
- Übersicht über die über- u. außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen
- Sämtliche Buchungsanordnungen

Die stichprobenartige Überprüfung der Belege ergab keine Beanstandungen.

Nach Abschluss der Prüfung wird festgestellt:

1. Der Haushaltsplan wurde eingehalten.
2. Die einzelnen Rechnungsbelege wurden - soweit geprüft - sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt.

3. Bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist.
4. Das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind.
5. Der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.
6. Der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2016 liegen gemäß Auflistung vor.

Der Finanzausschuss hat diesen Jahresabschluss 2016 in seiner Sitzung vom 27.09.2018 behandelt, geprüft und empfiehlt die Beschlussfassung.

### **Beschluss:**

Der Stadtvertretung beschließt den Jahresabschluss 2016 und das der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 385.985,37 € in voller Höhe der Ergebnissrücklage zugeführt wird.

Des Weiteren wird für das Haushaltsjahr 2016 dem Gesamtbetrag der genehmigungspflichtigen und der zur Kenntnis nehmenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zugestimmt.

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0

### **Zu Punkt 13 der TO:**

(Beratung und Beschlussfassung über den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22a (östlich d. Bahnlinie)  
Vorlage: 019/287/2018/2)

### **Begründung:**

Für das Gebiet östlich der Bahnlinie, westlich der Flensburger Straße und Lornsenstraße und südlich des Parkplatzes soll der Bebauungsplan Nr. 22a geändert werden. Für die bisher unbebauten Flächen an der Bahnlinie soll die GRZ-Zahl auf 0,8 erhöht werden und das Gebiet von bisher Mischgebiet in Gewerbegebiet, ersatzweise Sondergebiet geändert werden.

### **Beschluss:**

1. Der Bebauungsplan Nr. 22a für das Gebiet östlich der Bahnlinie, westlich der Flensburger Straße und Lornsenstraße, südlich des Parkplatzes für die bisher unbebauten östliche Fläche an der Bahnlinie wie folgt geändert und dazu eine 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22a aufgestellt werden:

Erhöhung der GRZ auf 0,8 sowie Änderung der bisherigen Mischgebietsfläche in Gewerbefläche.

2. Das Planungsbüro Springer wird mit der Ausarbeitung des Planes beauftragt.

3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Gemäß § 22 GO waren keine Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0

**Zu Punkt 14 der TO:**

(Beratung und Beschlussfassung zum Endausbau der Straße "Goosacker" im Kalenderjahr 2019)

Auf Empfehlung des Bauausschusses beschließt die Stadtvertretung den Endausbau der Straße „Goosacker“ im Kalenderjahr 2019 vornehmen zu lassen. Das bereits beauftragte Büro Sievertsen aus dem Erstausbau wird beauftragt alle weiteren Schritte dafür umzusetzen.

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0

**Zu Punkt 15 der TO:**

(Beratung und Beschlussfassung zum Bau einer Rundlaufbahn um die Sportplätze in der Süderstraße)

Der mögliche Bau einer Rundlaufbahn um die Sportplätze in der Süderstraße ist u.a. auch Bestandteil des bestehenden Sportentwicklungsplan.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 03.12.2018 mit dem Thema befasst und empfiehlt so wie da an diesem Abend vorgestellt, die Umsetzung der Maßnahme in 2019 mit der Auflage verknüpft, dass noch zu beantragende Fördergelder beim Land mit 50 % dafür bewilligt werden.

Der Baustandard ist so festgelegt worden, dass über die gesamte Baustrecke in der Regel der vorhandene Boden mit 15 cm ausgekoffert werden soll in einer Breite von 1,50 m.

Sodann beschließt die Stadtvertretung analog der Empfehlung aus dem Bauausschuss.

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0

### **Zu Punkt 16 der TO:**

(Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bredstedt (Wohnbebauung südlich Flensburger Straße)  
Vorlage: 019/307/2018)

#### **Begründung:**

Die Stadt Bredstedt möchte zur nachhaltigen Deckung des Bedarfes weitere Flächen für die Wohnbebauung ausweisen.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 03.12.2018 mit dem Thema befasst und empfiehlt der Stadtvertretung die Beschlussfassung, so wie vorgelegt.

#### **Beschluss:**

4. Zu dem bestehenden Flächennutzungsplan wird die 35. Änderung aufgestellt, die für das Gebiet südlich der Flensburger Straße, nördlich der Straßen Goosacker und Osterfeldweg und westlich der Straße Norderfeldweg (s. Übersichtskarte) folgende Änderungen der Planung vorsieht: Ausweisung von Wohnbauflächen.
5. Das Büro Springer wird mit der Ausarbeitung des Planes beauftragt.
6. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Gemäß § 22 GO waren keine Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0

### **Zu Punkt 17 der TO:**

(Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 der Stadt Bredstedt (Wohnbebauung südlich Flensburger Straße)  
Vorlage: 019/308/2018)

#### **Begründung:**

Die Stadt Bredstedt möchte zur nachhaltigen Deckung des Bedarfes weitere Flächen für die Wohnbebauung ausweisen.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 03.12.2018 mit dem Thema befasst und empfiehlt der Stadtvertretung die Beschlussfassung, so wie vorgelegt.

#### **Beschluss:**

7. Für das Gebiet südlich der Flensburger Straße, nördlich der Straßen Goosacker und Osterfeldweg und westlich der Straße Norderfeldweg (s. Übersichtsplan) wird ein Bebauungsplan Nr. 41 aufgestellt.



8. Das Büro Springer wird mit der Ausarbeitung des Planes beauftragt.

9. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Gemäß § 22 GO waren keine Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0

**Zu Punkt 18 der TO:**

(Beratung und Beschlussfassung zum Stellenplan 2019  
Vorlage: 019/317/2018)

Der Finanzausschussvorsitzende Bernhard Lorenzen hat das Wort. Dieser berichtet einleitend davon, dass sich der Finanzausschuss in seiner Sitzung vom 14.11.2018 u.a. auch der Stellenplan 2019 beraten wurde.

Der Stellenplanentwurf 2019 liegt im Entwurf allen Mitgliedern vor.

Die Gesamtanzahl der Planstellen wird sich mit dem neuen Stellenplan 2019 um insgesamt 1,861 Planstellen erhöhen. Begründet ist dies aus den Bereichen VHS und Bauhof.

Somit beträgt die neue Gesamtanzahl der Planstellen für 2019 19,621.

Der Finanzausschuss empfiehlt der Stadtvertretung die Beschlussfassung des Stellenplanes 2019.

Sodann schließt sich die Stadtvertretung der Empfehlung an und beschließt den Stellenplan 2019 in der vorliegenden Fassung.

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0

**Zu Punkt 19 der TO:**

(Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 einschl. dem Investitionsprogramm 2019-2022  
Vorlage: 019/318/2018)

Der Finanzausschussvorsitzende Bernhard Lorenzen hat weiterhin das Wort.

Dieser berichtet wieder einleitend davon, dass sich der Finanzausschuss in zwei Sitzungen, zum einen in einer internen Arbeitssitzung vom 30.10.2018 sehr intensiv mit dem Haushalt und den zukünftigen Investitionen befasst hat und zum anderen in sei-

ner Sitzung vom 14.11.2018, wo u.a. auch der Haushalt 2019, die Investitionen 2019-2022 und die Haushaltssatzung 2019 im Einzelnen beraten wurden.

Der Finanzausschuss empfiehlt der Stadtvertretung die Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2019 in der vorliegenden Form.

Fragen zum vorliegenden Haushaltsplanentwurf werden aus der Runde der Mitglieder nicht gestellt.

Sodann beschließt die Stadtvertretung einstimmig die vorliegende Haushaltssatzung 2019.

Diese ist als Anlage beigefügt.

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0

<b>Zu Punkt 20 der TO:</b> (Bericht des Bürgermeisters)
--

Der Bürgermeister berichtet zu folgenden Themen:

1. Die Anliegerversammlung für den betroffenen Bauabschnitt zur Erneuerung der Straße im Bereich der Osterrade findet am 12.12. im Bürgerhaus statt.
2. Der Abriss der ehemaligen BGS Blocks ist abgeschlossen
3. Der Kindergartenneubau im Norden von Bredstedt ist auch angelaufen.
4. Der Glasfaserausbau mit der beauftragten Tiefbaufirma im Norden und Nord/ West läuft auch gut
5. Das Brückenbauwerk für die Überführung der Bahn in der Dreisdorfer Straße wird zur Zeit erneuert
6. Der Bauhof Bredstedt bekommt im Zufahrtbereich eine Zaunanlage
7. Digitalisierung an den Schulen
8. Für die neue Bühnenbeleuchtung im Jugendzentrum ist an die Nospa-Stiftung ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gestellt worden

<b>Zu Punkt 21 der TO:</b> (Bericht der Ausschussvorsitzenden und des Seniorenbeirats)
---

**Finanzausschuss ( Vorsitzender Bernhard Lorenzen)**

Keine weitere Themen

### **Bauausschuss ( Vorsitzender Sönke Momsen)**

In der letzten Sitzung des Ausschusses wurde den Mitgliedern die Erschließungsplanung zum B-Plan Nr. 38 vorgestellt.

### **Sozial- und Kulturausschuss ( Vorsitzender Harald Rossa)**

Bisher hat der Ausschuss in der neuen Wahlperiode dreimal getagt. Hauptthemen waren die Volkshochschule, Tondern-Treff und Jugendzentrum.

### **Seniorenbeirat ( Vorsitzender Jens Jensen)**

Wie kann in Bredstedt zukünftig die medizinischen Grundversorgung sichergestellt werden ?

Der Grundgedanke von ihm dazu, ob die Stadt oder das Amt an den Kreis NF einen Antrag stellt, um auf die strategischen Ziele im Kreisgebiet hinzuweisen bzw. diese dort einzufordern.

Zusätzlich sollte man zu einem „Runden Tisch“ mit den ortsansässigen Ärzten einladen, um auch mit denen dieses Grundproblem zu besprechen und evtl. Lösungsvorschläge gemeinsam zu erarbeiten.

Wie kann die Stadtvertretung helfen, um die mangelnde Versorgung mit Grippeimpfstoffen zu verbessern ?

Diese Themen könnten auch im Fachausschuss weiter beraten werden.

<b>Zu Punkt 22 der TO:</b> (Anträge)
---

Es liegen keine Anträge vor.

<b>Zu Punkt 23 der TO:</b> (Mitteilung und Anfragen)
---

Es gibt zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldungen.

<b>Zu Punkt 24 der TO:</b> (Nachwahlen)
--

Die SSW Fraktion beantragt eine Nachwahl in der Stellvertretung im Bauausschuss.

Das bisherige stellvertretende bürgerliche Ausschussmitglied Frau Magrid Jensen scheidet dort aus und dafür rückt Herr Henry Bohm von der SSW-Fraktion nach.

Die Stadtvertretung wählt so wie vorgeschlagen von der SSW-Fraktion entsprechend nach.

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0

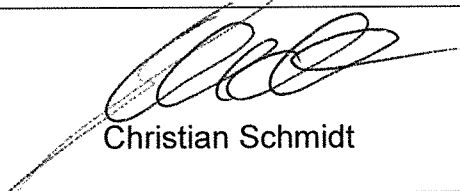
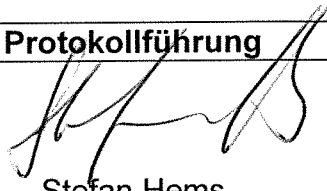
<b>Zu Punkt 27 der TO:</b> (Bekanntgabe der Beschlüsse zu TOP) 25 + 26)
--

Die Öffentlichkeit wird wieder hergestellt.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Stadtvertretung beschlossen hat, die Stunden der Leiterin für die VHS von bisher 4 Std./Woche auf 9 Std./Woche, zunächst befristet für ein Jahr, zu erhöhen.

Neue geschlossene Kaufverträge zur Kenntnisnahme liegen nicht vor.

Mit einem Dank für die Mitarbeit schließt der Vorsitzende um 20.45 Uhr die heutige Sitzung der Stadtvertretung.

<b>Vorsitz</b>	<b>Protokollführung</b>
 Christian Schmidt	 Stefan Hems